

RS Vwgh 1998/11/13 98/19/0012

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.11.1998

Index

19/05 Menschenrechte

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AufG 1992 §5 Abs1;

AVG §68 Abs1;

FrG 1993 §10 Abs1 Z4;

MRK Art8 Abs2;

Rechtssatz

Eine Bedachtnahme auf die während eines langjährigen Voraufenthaltes begründeten privaten und familiären Beziehungen in Österreich bei einer auf § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 in Verbindung mit § 10 Abs 1 Z 4 FrG 1993 infolge strafrechtlichen Fehlverhaltens gestützten Entscheidung ist auch dann geboten, wenn die Verlängerung einer vorangegangenen Bewilligung bereits durch eine in Rechtskraft erwachsene Entscheidung versagt wurde (Hinweis E 19.12.1997, 96/19/2193).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998190012.X02

Im RIS seit

02.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at